



Stettiner Yacht-Club e.V. Lübeck

Hafen- und Winterlagerordnung

Gemäß § 10 Nr. 9 der Satzung und unter Anlehnung an die Landesverordnung über Sportboothäfen vom 21.4.2010 beschließt der Vorstand die folgende Hafen- und Winterlagerordnung:

Einfügung von Punkt B.5. Absatz 2 sowie Punkte B.6.4 am 06. Dezember 2020 nach Erörterung in der Eignerversammlung am 24. Oktober 2020 geändert:

Einfügung von Punkt A.2.9 gemäß Vorstandsbeschluss vom 20. November 2021:

A. Hafenordnung

1. Allgemeines

1. Diese Hafenordnung gilt für den Bereich der Clubanlage (Clubhafen, Clubgelände mit Clubhaus und Nebengebäuden) des Stettiner Yacht-Clubs am „Alten Arm“ der Trave. (2) Sie gilt für alle Clubmitglieder des StYC, deren Familienangehörige und Gäste sowie für Saison- und Gastlieger und deren Besatzungsmitglieder und Gäste.
2. Die Vorstandsmitglieder üben das Hausrecht aus, sie sind weisungsberechtigt. (2) Der Hafenbeauftragte oder der Hafenmeister ist befugt, in Steg- und Liegeplatzangelegenheiten Anordnungen und Weisungen zu erteilen. (3) Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, den Hafenmeister bei anfallenden Arbeiten nach Kräften zu unterstützen.
3. Das Betreten des Clubgeländes und der Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
4. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt gemäß der mit dem StYC abgeschlossenen Liegeplatzverträge. (2) Mit dem Antrag erkennt der Bootseigner diese Hafenordnung an. (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes an Mitglieder ohne Liegeplatzvertrag besteht nicht.
5. Jedes Boot, das auf der Clubanlage am Steg liegt, geslippt oder an Land gelagert wird, muss vom Bootseigner durch eine Wassersport- bzw. Haftpflicht-Versicherung gegen Unfälle und Feuer versichert sein. (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Nachweis einer ausreichenden Versicherung gegen diese Risiken zu verlangen. (3) Der Abschluss einer Kasko-Versicherung zur Deckung von Schäden am eigenen Boot wird den Bootseignern dringend empfohlen.
6. Boote sollen möglichst mit dem Bug zum Steg liegen. (2) Jeder Liegeplatzinhaber hat an seinem Liegeplatz auf der Steuerbordseite seines Bootes eine feste Sorgleine vom Steg zum Steuerbord-Heckpfahl zu spannen. Die Eigner sind verpflichtet, jede länger als 5 Tage dauernde Abwesenheit des Bootes dem Hafenmeister textlich mitzuteilen.

- (2) Der Hafenmeister hat das Recht, den Liegeplatz während der gemeldeten Abwesenheit anderweitig zu vergeben.
7. Jeder ruhestörende Lärm durch laute Musik, laufende Motoren oder durch Arbeitsmaschinen ist zu vermeiden.
 8. Im Clubhaus und in den Sanitärräumen ist das Rauchen nicht gestattet.
 9. Hunde sind auf dem Gelände und im Clubhaus an der Leine zu führen.
 - (2) An Veranstaltungstagen ist ihr Aufenthalt im Clubhaus nicht erlaubt.
 - (3) Jeder Tierhalter ist für Schäden oder Verschmutzungen, die durch sein Tier verursacht wurden, verantwortlich und hat für deren sofortige Beseitigung zu sorgen.
 10. Jeder Eigner hat sein Boot mit mindestens 4 guten, der Bootsgröße entsprechenden Leinen, je 2 am Bug und je 2 am Heck, festzumachen.
 - (2) Die Heckleinen sollten über Kreuz liegen. (3) An beiden Bootsseiten sind je 2 Fender anzubringen (keine Autoreifen). (4) Die Festmacher sind grundsätzlich landseitig an den Pollern so zu belegen, dass ein Nachsetzen oder Fieren der Leinen erfolgen kann, ohne die Boote zu betreten. (5) Beim Verlassen des Hafens sind die am Steg verbleibenden Festmacher so abzulegen, dass keine Stolpergefahr entsteht.

2. Sicherheit

1. Der Hafen und der Steg sind sauber zu halten. (2) Außer zum Be- und Entladen der Boote ist das Abstellen von Gegenständen aller Art auf dem Steg untersagt.
2. Das Tor des Clubgeländes ist stets geschlossen zu halten.
3. Für die Stromversorgung der Boote im Wasser und im Winterlager an Land stehen CEKON- Buchsen zur Verfügung. (2) Der Einsatz von Adaptern Cekon auf Schuko ist verboten. (3) Elektro-Anschlusskabel von den Verteilerkästen zu den Booten sind stolperfrei zu verlegen. (4) Bei längerer Abwesenheit vom Boot, z.B. über Nacht, ist der Stromanschluss landseitig von den Verteilerschränken zu trennen. (5) Die Benutzung der E-Anschlüsse in Abwesenheit ist nur nach Absprache und Genehmigung des Hafenmeisters gestattet.
4. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Privatweg zum und vom Clubgelände beträgt maximal 20 km/h. (2) Ist der Weg trocken, muss die Geschwindigkeit so angepasst werden, dass jede Staubentwicklung vermieden wird. (3) Auf dem Clubgelände ist stets Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
5. Die Benutzung der Zugmaschine, des Hubwagens sowie der Hochdruck-Reinigungsgeräte ist nur den vom Vorstand benannten Mitgliedern gestattet.
6. Das Fahrradfahren auf dem Steg ist nicht gestattet.
7. Kinder haben auf der Steganlage eine Rettungsweste zu tragen.
8. Grillen ist nur auf unserem Grillplatz gestattet. (2) Ein Eimer mit Löschmittel hat stets neben dem Grill zu stehen.
9. Nicht gestattet ist der Verzehr von alkoholischen Getränken während der Gemeinschaftsarbeiten. (2) Das gilt auch für Arbeiten mit technischen Geräten des StYC außerhalb des Gemeinschaftsdienstes, wenn diese sowohl für sich oder das eigene Boot, als auch im allgemeinen Interesse oder für eines oder mehrere Clubmitglieder aus eigenem Antrieb oder auf Bitten eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds erledigt werden.

3. Masten- und Schwerlastkran

1. Der Elektrokettenzug (Mastkran) hat eine Tragfähigkeit von 500 kg, der Schwerlastkran kann bis zu 8.000 kg Gesamtgewicht (Gewicht des Bootes samt zu kranendem Zubehör und Inhalt sowie Gewicht der Traverse [750kg], falls benötigt) heben.
2. Die Bedienung des Mastkrans ist nur Clubmitgliedern gestattet, die zuvor erfolgreich an der Kranbelehrung teilgenommen haben und in der vom Hafenbeauftragten darüber geführten Liste verzeichnet sind.
3. Die Vorbereitung des Bootes zum Mastlegen oder Mastsetzen, das Anschlagen des Mastes am Kran und die Leitung des Kranens durch Anweisungen an den Kranführer und Hilfspersonen ist Sache des Bootseigners und erfolgt in seiner ausschließlichen Verantwortung.
4. Die Bedienung des Schwerlastkrans ist ausschließlich Clubmitgliedern gestattet, die speziell für diesen Kran belehrt und eingewiesen worden und in der vom Hafenbeauftragten darüber geführten Liste verzeichnet sind.
5. Wenn das eigene Boot eines Bootseigners geslippt werden soll, hat er das Boot zum Kranen und für den Landtransport vorzubereiten. (2) Dazu gehört insbesondere die eigenverantwortliche Festlegung der Anschlagpunkte für die Heißgurte, an denen das Boot gekrant wird. (3) Die jeweilige Kranbedienung ist berechtigt, bei Zweifeln an der sicheren Anbringung oder Fixierung der Gurte das Kranen abzulehnen.
6. Von den Eignern verwendete Heißgurte oder ähnliche Anschlagmittel bzw. Lasthebemittel, die nicht zur Standardausrüstung des Clubs gehören, müssen sich in einem einwandfreien und sicheren technischen Zustand befinden. (2) Geltende Prüfvorschriften dieser Lasthebemittel müssen vom Bootseigner strikt eingehalten werden. (3) Dies gilt sowohl für den Masten- als auch für den Schwerlastkran.
7. Der Eigner ist für die zuverlässige Gewichtsermittlung des Mastes und seines Bootes sowie dafür verantwortlich, dass die zulässige Tragfähigkeit des Krans nicht überschritten wird. (2) Etwaige Ungewissheiten oder Zweifel daran hat er unaufgefordert vor dem Kranen der Kranbedienung mitzuteilen.
8. Das Kranen erfolgt ausschließlich im Auftrag des Eigners gegenüber dem StYC. (2) Wartung und Sicherheitsprüfungen des Krans sind von Club einem externen Fachunternehmen übertragen. (3) Der Eigner entbindet die jeweilige Kranbedienung sowie den Vereinsvorstand von der persönlichen Haftung für fahrlässige Fehlbedienung oder Versäumnisse bei der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Wartung des Krans. (4) Unberührt hiervon bleiben die gesetzliche Haftung des Vereins, des Vorstands und der Kranbedienung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Umweltschutz

1. Umweltschutz ist uns ein besonderes Anliegen und besteht nicht nur in der Befolgung gesetzlicher Vorschriften. (2) Jeder Benutzer unserer Clubanlagen sollte sich darüber hinaus bemühen, die natürlichen Ressourcen wie Luft, Wasser und Erdreich nicht mehr zu belasten und auch nicht mehr Energie zu verbrauchen, als unbedingt nötig.

2. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, vor dem Auslaufen seinen an Bord befindlichen Müll an Land zu entsorgen. (2) Hierfür stehen die nötigen Container zur Verfügung. (3) Die Mülltrennung ist durchzuführen.
3. Umweltschädlich belasteter Müll wie z.B. ÖlfILTER, Ölgebinde, Farbdosen, Altbatterien und Akkus sind von jedem Bootseigner ordnungsgemäß privat bei Rücknahmestellen oder Recyclinghöfen zu entsorgen.
4. Altöl aus den Bootsmotoren kann in den bereitstehenden Altöltank eingebracht werden. (2) Hier darf aber keinesfalls Hydrauliköl, Frostschutzmittel oder Lösungsmittel eingefüllt werden.
5. Bei der Entsorgung von Bilgenwasser ist größte Sorgfalt anzuwenden. (2) Keinesfalls darf mit Öl kontaminiertes Bilgenwasser außenbords gepumpt werden. (3) Automatische Bilgenpumpen dürfen nur dann in Betrieb sein, wenn gewährleistet ist, dass keine Fremdstoffe wie Kraft-/Schmierstoffe, Motorreiniger oder Lösungsmittel im Bilgenwasser vorhanden sind.
6. Nur mit sparsamem Wasserverbrauch ohne Zugabe von Reinigungsstoffen ist es erlaubt, das Deck abzusputzen. (2) Der Wasserschlauch ist nach Gebrauch ordentlich aufzuschießen.
7. Im Hafen sind grundsätzlich die Toiletten im Clubhaus zu benutzen. (2) Das Abpumpen bordeigener Toiletten in das Hafenwasser ist verboten.
8. Fäkalientanks sind grundsätzlich an den im Lübecker Hafenbezirk befindlichen Abpumpstationen zu entleeren (z.B. Fischereihafen, Passathafen, LMC).
9. Chemietoiletten dürfen auf keinen Fall in die Toiletten des Clubhauses entleert werden. (2) Dieses würde unsere biologische Kläranlage zerstören. (3) Jeder Liegeplatzbenutzer erhält hierzu das **Merkblatt „KLÄRANLAGE“**, das Bestandteil dieser Hafenordnung ist.
10. Das Betanken der Boote und von Außenbordmotoren hat so zu erfolgen, dass Kraftstoffe nicht in das Außenwasser gelangen.
11. Für Unterwasseranstriche dürfen nur Antifouling verwendet werden, die für Sportboote zugelassen sind. (2) Antifouling aus der Berufsschifffahrt sind für Sportboote verboten.

B. Winterlagerordnung

5. Die Vorschriften der Hafenordnung (Abschnitt A), insbesondere zum Kranen und Umweltschutz, **gelten entsprechend auch für das Winterlager**. Ergänzend gelten die folgenden Regelungen;

Der Hafenbetrieb ist wasserseitig vom letzten Tag des Aufslipps bis zum ersten Tag des Abslipps geschlossen. Das Festmachen von Booten und das Betreten der Steganlage ist nicht gestattet. Die Rettungsmittel und Ausstiegsstellen werden beim Aufslippen demontiert und beim Abslippen montiert.

6. Winterlagerplätze

1. Winterlagerplätze werden nur an Clubmitglieder vergeben. (2) Die Winterlagerung eines Bootes ist bis spätestens zum 1. September eines Jahres beim Hafenbeauftragten zu beantragen. Dieser Antrag gilt auch für folgende Jahre, es sei denn, bis zum 1. September erfolgt eine Abmeldung gemäß Abschnitt 1 Buchstabe e) Nr. 3 der Gebührenordnung.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bootseigner diese Winterlagerordnung an.
3. Boote, die für die Winterlagerung oder den Slippbetrieb (Kranen und Landtransport) nicht geeignet sind, können beim Slipptermin vom Hafenauftraggeber oder einem anderen Vorstandsmitglied zurückgewiesen werden, auch wenn der Winterlagerantrag des Bootseigners angenommen wurde.
4. Das Übernachten auf den Booten im Winterlager ist begrenzt und nicht länger als an drei aufeinanderfolgenden Tagen während Arbeiten des Eigners an seinem Boot oder in den Nächten unmittelbar davor oder danach zulässig. Längere Aufenthalte bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands.

7. Slipptermin und Reihenfolge der Boote

1. Die Slipptermin im Frühjahr und Herbst werden nach Erörterung in der Eignerversammlung vom Vorstand festgelegt sowie in den Clubnachrichten bekanntgegeben.
2. Die Reihenfolge der Boote für das Aufslippen wird zum Termin des Absegelns im Clubhaus ausgehängt. (2) Am Tage des Abschippens wird der Vorstand über bis dahin schriftlich vorliegende Änderungswünsche entscheiden. (3) Die sich daraus ergebende Reihenfolge ist dann für das Aufslippen verbindlich.

8. Aufslippen und Abslippen

1. Das Auf- und Abslippen der Boote wird in Gemeinschaftsarbeit (geregelt in der Gemeinschaftsdienstordnung) aller beteiligten Bootseigner durchgeführt. (2) Die Bootseigner werden vom Vorstand Arbeitsgruppen zugeteilt, die von ebenfalls vom Vorstand ernannten Obleuten geleitet werden.
2. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes hat jeder Eigner, insbesondere beim Aufslippen, für einen einwandfreien Zustand seines Lagerbockes und der erforderlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Hierbei sind die Kennzeichnungen zur Fixierung des Schiffes durch den Eigner verbindlich und deutlich, spätestens nach der 3. Saison verbindlich festzulegen.
3. Die Bootseigner beteiligen sich während der Dauer der Gemeinschaftsarbeit nicht nur an den ihr eigenes Boot betreffenden Arbeiten, sondern helfen auch bei den Booten anderer Clubmitglieder mit und leisten die Arbeiten, die ihnen von den Obleuten ihrer Arbeitsgruppe zugewiesen werden. (2) Wenn das eigene Boot eines Bootseigners geslippt werden soll, hat er das Boot zum Kranen und für den Landtransport vorzubereiten.
4. Sofort nach dem Slippen und Absetzen des Bootes auf dem Lagerbock ist es auf dem speziellen Bootswaschplatz mit Hochdruck-Reinigern zu waschen. (2) Es werden nur gewaschene Boote auf ihren Winterlager-Stellplatz gebracht.
5. Das Kranen, das Absetzen und Sichern des Bootes auf dem Lagerbock, die Unterwasserschiffsreinigung und der Landtransport zum Winterstellplatz auf dem Clubgelände erfolgt im Beisein des Eigners. (2) Danach hat er sich unverzüglich wieder seiner Arbeitsgruppe für den

Gemeinschaftsdienst anzuschließen. (3) Weitere Arbeiten am eigenen Boot sind erst nach Beendigung des Gemeinschaftsdienstes zulässig.

9. Arbeiten am Boot

1. Bei jeglichen Reinigungs-, Reparatur-, Schleif-, Überholungs- sowie Anstrich- und Lackierungsarbeiten ist unter dem Bootslagergestell eine reißfeste Plastikplane auszulegen. (2) Sie soll einen Überstand von 1m am Bug und 0,5m beidseitig der Bordwand haben und an den Rändern so hochgeschlagen werden, dass auch Flüssigkeiten aufgefangen werden.
2. Schleifarbeiten mit Maschinen dürfen nur mit Staubabsaug-Vorrichtungen durchgeführt werden.
3. Leitern sind zur Verminderung der Einbruchgefahr mit Kette und Schloss am Lagerbock so zu sichern, dass sie nicht bewegt werden können.

C. Gemeinsame Vorschriften

10. Clubraum und Küche

Die Reinigung des Clubraumes und der Küche nach Gebrauch ist nicht Aufgabe des Hafen- und Hausmeisters, sondern Sache jedes Benutzers selbst.

11. Fahrradschuppen

Im Fahrradschuppen sollen nur bis zu 10 clubeigene Fahrräder stehen; private Räder müssen in einem ordentlichen Zustand sein und sollen nicht über längere Zeit dort abgestellt werden.

12. Gebühren

1. Für Leistungen, die von Clubmitgliedern, Saisonliegern und Gastliegern in Anspruch genommen werden, sind Gebühren zu entrichten.
2. Die Art der Leistungen und die Höhe der jeweiligen Gebühren sind in der vom Vorstand beschlossenen Gebührenordnung geregelt, deren gültige Fassung im Schaukasten am Clubhaus aushängt.
3. Von Clubmitgliedern, deren Boot einen Wasser- und / oder Landliegenplatz im Clubhafen hat, werden die Gebühren dafür sowie die Eignerpauschale im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand dafür eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
4. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, pro Rechnung pauschal fünf Euro für den erhöhten Verwaltungsaufwand zu erheben. (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. (3) Bei einem Zahlungsrückstand beträgt die Mahngebühr fünf Euro je Zahlungserinnerung.

13. Schlussbestimmungen

1. Über Verstöße gegen die Vorschriften dieser Hafen- und Winterlagerordnung ist der Hafenbeauftragte, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied oder der Hafenmeister, umgehend zu unterrichten.

2. Der Hafenbeauftragte entscheidet über weitere Schritte, wie etwa die Anzeige bei zuständigen Behörden im Falle des Verstoßes gegen Umweltschutzvorschriften. (2) Darüber hinaus wird er den Vorstand informieren, der bei schwerwiegenden Verstößen gegenüber Clubmitgliedern Maßnahmen nach § 6 Nr. 5 der Satzung ergreifen und gegenüber Gästen ein „Hausverbot“ aussprechen kann, das sie von der Benutzung der Clubanlage ausschließt.

7. Inkrafttreten

Diese Hafen- und Winterlagerordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Für den Vorstand



Vorsitzender

Redaktionell überarbeitet am 14. März 2020

Für den Vorstand

gez. Hartmut Maertzke

Vorsitzender

Lübeck, am 06. Dezember 2020

Für den Vorstand

gez. Hartmut Maertzke

Vorsitzender

Lübeck, am 27. Dezember 2021

Für den Vorstand

gez. Hartmut Maertzke

Vorsitzender

Stettiner Yacht-Club e.V. Merkblatt Kläranlage

Liebe Gäste, liebe Clubmitglieder,

Clubhaus und Steganlage des Stettiner Yacht-Clubs sind nicht an eine Kanalisation angeschlossen. Stattdessen erfolgt die Abwasserreinigung und –entsorgung über eine **biologische Kläranlage**, die über ein 4-Kammer-System das eingeleitete Grauwasser umweltgerecht filtert und dann ableitet. Dieses biologische System ist sehr sensibel und kann ausschließlich Grauwasser verarbeiten und vertragen, da die Kläranlage sonst „umkippt“ und ungereinigtes Abwasser in die Trave eingeleitet wird. Dies hat ganz erhebliche Konsequenzen: der Stettiner Yacht-Club Club als Verantwortlicher und Betreiber der Kläranlage ist ersatzpflichtig für Kosten, die durch die Beseitigung der Gewässerverunreinigung entstehen, muss zusätzlich die Kläranlage regenerieren (Kosten ca. € 10.000) und riskiert im Wiederholungsfall den Entzug der Betriebserlaubnis für den Clubhafen!

Daher ist es **strengstens untersagt**, andere Flüssigkeiten als natürlich verschmutztes Abwasser in die Toiletten, die Waschbecken oder die Duschen zu gießen und so zu „entsorgen“. **Dies gilt auch und besonders für Lösemittel, Verdünnung, Lacke, Farben, Öle, Kraftstoffe und die Entleerung von Chemietoiletten!** Sie sind bitte außerhalb des Clubgeländes ordentlich an Sammelstellen privat zu entsorgen bzw. zu entleeren.

Angesichts der erheblichen Konsequenzen wird der Vorstand bei Zuwiderhandlung ohne weitere Abmahnung oder Androhung gegen den Verursacher eine Strafanzeige wegen Umweltverschmutzung stellen und ihn auf Ersatz aller anfallenden Reinigungs- und Regenerierungskosten in Anspruch nehmen.

Der Vorstand wird außerdem ein Verfahren zum Ausschluss aus dem Stettiner Yacht-Club einleiten, falls der Verursacher Clubmitglied ist, oder ein zeitlich unbegrenztes Hausverbot für das Clubgelände gegenüber dem Verursacher aussprechen, falls es sich nicht um ein Clubmitglied handelt.

Lässt sich der Verursacher nicht feststellen und bleibt der Club auf den Kosten sitzen, kann deren Finanzierung Umlagen oder Beitragserhöhungen für alle Mitglieder erforderlich machen.

Falls Sie der Ton dieser Mitteilung überrascht oder befremdet, berücksichtigen Sie bitte, dass der Vorstand und der Umweltbeauftragte schon mehrfach auf andere und höflichere Art um die Beachtung dieses wichtigen Hinweises gebeten haben. Worum wir hier bitten, sollte selbstverständlich sein, denn auch „zuhaus“ kippt man Farben, Verdüner usw. nicht in die Toilette und wäscht Pinsel nicht im Waschbecken aus – sollte man meinen. Leider hat die Erfahrung aber gezeigt, dass dies wohl nicht für jeden Nutzer unserer Anlage zutrifft und dass freundliche Appelle nicht bei jedem wirken.

Helfen Sie deshalb bitte mit, damit es nicht zu einer Verunreinigung der Kläranlage kommt! Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer schönen Hafenanlage.

Stettiner Yacht-Club e.V. Lübeck

Zur Kenntnis genommen und in Kopie erhalten:

Der Vorstand